



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 139

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 29. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/69/683)]

69/251. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007, 63/251 vom 24. Dezember 2008, 64/231 vom 22. Dezember 2009, 65/248 vom 24. Dezember 2010, 66/235 A vom 24. Dezember 2011, 66/235 B vom 21. Juni 2012, 67/257 vom 12. April 2013 und 68/253 vom 27. Dezember 2013 sowie ihre Beschlüsse 67/551 und 67/552 A vom 24. Dezember 2012,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2014¹,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2014¹;
3. *bekräftigt* eingedenk der Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission² die Rolle der Generalversammlung bei der Genehmigung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;
4. *verweist* auf die Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission und bekräftigt die zentrale Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

¹ Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 30 (A/69/30).

² Resolution 3357 (XXIX), Anlage.



I

Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen**A. Umfassende Überprüfung des Vergütungspakets des Gemeinsamen Systems**

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht der Kommission über den Stand der umfassenden Überprüfung des Vergütungspakets des Gemeinsamen Systems enthaltenen Informationen;
2. *nimmt Kenntnis* von der anhaltenden Arbeit der Kommission an der umfassenden Überprüfung der Vergütung und sieht mit Interesse der Behandlung der Ergebnisse dieser Überprüfung auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung entgegen;
3. *ersucht* die Kommission, während des ersten Teils der wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine informelle Unterrichtung über die Fortschritte bei der umfassenden Überprüfung der Vergütung vorzunehmen;

B. Krankenversicherung

billigt die Empfehlung der Kommission, das derzeitige Aufteilungsverhältnis der Krankenversicherungsprämien zwischen der Organisation und sowohl den aktiven als auch den im Ruhestand lebenden Bediensteten, die Mitglieder von Krankenversicherungen innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten sind, beizubehalten;

C. Vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst

1. *nimmt Kenntnis* von der in Resolution 68/253 der Generalversammlung geforderten Analyse der Kommission betreffend die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung der vorgeschriebenen Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst auf die Rahmen für die Personal- und Nachfolgeplanung sowie auf alle einschlägigen Konzepte der Personalmanagementpolitik;
2. *beschließt*, die vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst für Bedienstete, die vor dem 1. Januar 2014 eingestellt wurden, unter Berücksichtigung der erworbenen Rechte der Bediensteten auf 65 Jahre anzuheben, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung nach Konsultationen mit allen Organisationen des Gemeinsamen Systems bei der nächsten Gelegenheit, spätestens jedoch auf der einund-siebzigsten Tagung der Generalversammlung, ein Datum für die Umsetzung zu nennen;

II

Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen**A. Ausgewogene Vertretung der Geschlechter im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen**

nimmt mit Enttäuschung Kenntnis von den unzureichenden Fortschritten in Bezug auf die Verwirklichung des Ziels der Geschlechterparität im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen, insbesondere im Höheren Dienst und den oberen Führungsebenen, ersucht die Kommission, den Organisationen des Gemeinsamen Systems nahezulegen, die bestehenden Grundsätze und Maßnahmen im Hinblick auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter vollständig umzusetzen, und legt der Kommission nahe, auch künftig die Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, im Einklang mit dem in Ziffer 137 des Berichts der Kommission enthaltenen Beschluss;

B. Personelle Vielfalt im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen

begrüßt den in Ziffer 149 des Berichts der Kommission enthaltenen Beschluss, er sucht die Kommission, auch weiterhin Maßnahmen zu empfehlen, die für die personelle Vielfalt förderlicher wären, und legt der Kommission nahe, ihre regelmäßigen Überprüfungen und ihre Berichte über alle mit der personellen Vielfalt verbundenen Angelegenheiten im Gemeinsamen System fortzusetzen;

C. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2015, wie von der Kommission in Ziffer 157 ihres Berichts empfohlen, die in Anhang III des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

D. Entwicklung der Marge und Margensteuerung etwa in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, worin die Kommission aufgefordert wird, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

2. *stellt fest*, dass die geschätzte Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 17,4 Prozent und ihr Fünfjahresdurchschnitt (2010-2014) 16,4 Prozent beträgt, also über dem anzustrebenden Mittelwert von 15 Prozent liegt;

3. *verweist* auf Abschnitt II.B Ziffer 5 ihrer Resolution 68/253 und ersucht die Kommission, weiterhin Schritte zu unternehmen, um die Marge des Kalenderjahrs in die Nähe des anzustrebenden Mittelwerts zu führen, unbeschadet künftiger Beschlüsse der Generalversammlung;

4. *ersucht* die Kommission, Fragen im Zusammenhang mit der Steuerung der Marge im Rahmen ihrer laufenden umfassenden Überprüfung der Vergütung weiter zu untersuchen;

E. Fragen des Kaufkraftausgleichs

unter Hinweis auf ihr in ihrer Resolution 68/253 enthaltenes Ersuchen an die Kommission, Vorschläge zur Synchronisierung der Kaufkraftausgleichszyklen an den Amtssitzdienstorten vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, die Kaufkraftausgleichsklassen aller Amtssitzdienstorte und anderen Dienstorte der Gruppe I einmal jährlich am Jahrestag der Überprüfung der Kaufkraftausgleichsklassen für New York zu überprüfen;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, die Frage der weiteren Anwendung der 5-Prozent-Regel für Dienstorte der Gruppe I dem Beratenden Ausschuss für Fragen des Kaufkraftausgleichs zur Prüfung, im Zusammenhang mit seiner Überprüfung der operativen Vorschriften für das Kaufkraftausgleichssystem, vorzulegen;

III

Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen

nimmt Kenntnis davon, dass die Kommission beabsichtigt, das Vergütungspaket für die Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der Laufbahngruppe der nationalen Bediensteten des Höheren Dienstes zu überprüfen, sobald die Überprüfung des Vergütungspakets für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen abgeschlossen ist.

77. Plenarsitzung
29. Dezember 2014